

Hamburg und Rheinland-Pfalz fördern darüber hinaus die Einstellung zusätzlicher Ausbildungsberater bei den Karmern. Die Zuschüsse betragen in Hamburg die Hälfte der entstehenden Personalkosten und in Rheinland-Pfalz je zusätzlichen Ausbildungsberater und Jahr — längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren — 25 000 DM.

Finanzielle Anreize, die dazu dienen, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausschöpfung ungenutzten Ausbildungsplatzpotentials zu schaffen, sind nicht nur geeignet, kurzfristig zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, sondern auch längerfristig die Qualität der Ausbildung nachhaltig zu verbessern.

#### Abschließende Betrachtung

Wie bereits eingangs angeführt, können die Förderungsmaßnahmen nicht eingehend bewertet werden, da die Auswirkungen im einzelnen nicht bekannt sind. Ohne empirische Untersuchungen kann nicht eindeutig gesagt werden, ob die Ausweitung des Ausbildungsplatzangebots im Jahre 1978 auf die vielfältigen finanziellen Hilfen der Länder oder vorwiegend auf andere Bestimmungsfaktoren zurückzuführen ist.

Bereits im Berufsbildungsbericht 1978 wird kritisch darauf hingewiesen, daß „ohne eine genaue empirische Effizienzanalyse nicht feststellbar ist, ob ein Betrieb, der Förderungsmittel in Anspruch genommen hat, tatsächlich durch die Prämie zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze motiviert wurde oder ob er nicht ohnehin seine Kapazitäten ausgeweitet hätte“ [8].

Eine derartige Erfolgskontrolle aller Förderungsmaßnahmen, die über rein deklamatorische Erfolgsmeldungen hinausgeht, sollte von den Ländern betrieben werden.

#### Anmerkungen

- [1] Vgl. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1979, Bonn 1979, S. 23 f.
- [2] Vgl. a.a.O., S. 59 f und S. 110 ff. Die Länder Bremen und Schleswig-Holstein haben 1978 den Schwerpunkt ihrer Förderung auf den außerbetrieblichen Bereich gelegt und werden deshalb hier nicht berücksichtigt.
- [3] Vgl. a.a.O., S. 60.
- [4] Ebenda.
- [5] Vgl. hierzu die Förderrichtlinien von Niedersachsen (Richtlinien zum Landesprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in wirtschaftlich schwachen Regionen), Rheinland-Pfalz (Richtlinien zur Förderung der Ausbildung in Engpaßgebieten des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 4. 10. 1978), Baden-Württemberg (Merkblatt des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für das Sonderprogramm zur Sicherung von Ausbildungsplätzen vom 20. 3. 1978) und Bayern (Bayerisches Regionales Ausbildungsförderungsprogramm 1978 vom 27. 4. 1978).
- [6] Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Berlin zur Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots und zur Förderung der Ausbildungsqualität vom 28. 2. 1978.
- [7] A.a.O.
- [8] Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1978, Bonn 1978, S. 63.

Hermann Benner

## Zur Problematik der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und ihrer Abstimmung mit schulischen Rahmenlehrplänen

### Das neue Entwicklungs- und Abstimmungsverfahren

Ein neues Entwicklungs- und Abstimmungsverfahren für den Erlass von Ausbildungsordnungen wurde vom Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung beschlossen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung wird in Zukunft die konkrete Arbeit an Ausbildungsordnungen ablaufen. In welchen Etappen und Schritten dieses Verfahren sich gestaltet und mit welchen unterschiedlichen Anforderungen an die Berufsausbildung gerechnet werden muß, zeigt der folgende Aufsatz.

#### Zur Kennzeichnung der Ausgangslage

Die Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) steht, wie kaum ein anderer Bereich, im Schnittpunkt vielfältiger unterschiedlicher Interessen. Es handelt sich dabei um bildungs- und beschäftigungssystembezogene Einzel- und Gruppeninteressen der an der dualen Berufsausbildung beteiligten Personen und Organisationen. Um beispielhaft das Interessengeflecht zu verdeutlichen, sind in der folgenden Tabelle Beteiligte des Ausbildungsprozesses sowie einige der Erwartungen aufgelistet, die von ihnen an die Berufsausbildung geknüpft werden. Es handelt sich dabei weder um eine vollständige Aufzählung noch um eine Zuordnung, die in idealtypischerweise die Erwartungen

der jeweils Beteiligten wiedergibt. Die Aufstellung soll lediglich die Unterschiedlichkeit der Motive und Erwartungen verdeutlichen, die sich mit der Berufsausbildung verbinden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bestimmte Ziele von mehreren Beteiligten gleichzeitig angestrebt werden, daß Interessenübereinstimmungen und -unterschiede unter den Beteiligten in den verschiedensten Gruppierungen anzutreffen sind. Zwischen den Interessen einzelner Betroffener und dem Gesamtinteresse der sie vertretenden Organisationen können durchaus Diskrepanzen auftreten. Ebenso zwischen unterschiedlichen Fachorganisationen oder zwischen Fach- und Spitzenorganisationen der gleichen Gruppe, die Aussagen zu ein und demselben Ausbildungsberuf zu machen haben. Neben fachlichen Auffassungsunterschieden können Interessendifferenzen auf verschiedenartigen bildungspolitischen Vorstellungen der Beteiligten basieren oder auf einer regional oder sektorale andersartigen Berufssituation.

Wie gerade das letzte Beispiel deutlich zeigt, ließe sich jede der angegebenen Forderungen zur Berufsausbildung mehrfach den Beteiligten zuordnen. Die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Koordinierung der betrieblichen und schulischen Ausbildung wird nämlich von allen gleichermaßen gefordert und angestrebt. Je allgemeiner die Ziele der Berufsausbildung formuliert

Beteiligte	Anforderungen an die Berufsausbildung
Verordnungsgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Verwirklichung bildungspolitischer Ziele der Bundesregierung</li> </ul>
Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Vermittlung einer einzelbetrieblich unabhängigen, fachpraktisch und -theoretisch fundierten Facharbeiter-/Fachangestelltenqualifikation</li> <li>— Erwerb tarif-, sozial- und bildungsbezogener Berechtigungen</li> <li>— Betrieblich umsetzbare Ausbildungsvorschriften</li> </ul>
Ausbildende	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Vermittlung betrieblich verwertbarer Facharbeiter-/Fachangestelltenqualifikationen</li> </ul>
Berufsschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Organisatorische Durchführbarkeit des ausbildungsbegleitenden Berufsschulunterrichts</li> <li>— Verwirklichung eines berufsschulspezifischen Bildungsauftrages und Ausweitung des schulischen Ausbildungsanteils</li> </ul>
Lehrer	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Unterrichten in homogenen Fachklassen</li> <li>— Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten der technischen Entwicklung und Berücksichtigung von Primärerfahrungen in der Berufswirklichkeit</li> </ul>
Fachgewerkschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Langfristige Verwertbarkeit der Qualifikationen durch Sicherung eines hohen und allgemein eingehaltenen Ausbildungsstandards</li> <li>— Ergänzung der betrieblichen Ausbildung durch überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> </ul>
Fachverbände	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Entwicklung fach- bzw. branchenbezogener Ausbildungsberufe</li> <li>— Sicherung eines branchenbezogenen qualifizierten Fachkräftepotentials</li> </ul>
Zuständige Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Einheitliche Gestaltung der Ausbildungsordnungen im Hinblick auf die Feststellung der Eignung sowie die Beratung der Ausbildungsbetriebe</li> <li>— Gleichartige Gestaltung der Prüfungsanforderungen im Hinblick auf die organisatorische Regelung und Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen</li> </ul>
Spitzenorganisationen der Gewerkschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Konzentration der Ausbildungsberufe im Hinblick auf die Mobilität der Ausgebildeten</li> <li>— Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes</li> </ul>
Spitzenorganisationen der Fachverbände	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Überregionale Einsatzfähigkeit der Ausgebildeten</li> <li>— Ausbildungsfähigkeit unterschiedlich strukturierter Ausbildungsbetriebe</li> </ul>
Spitzenorganisationen der zuständigen Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Berücksichtigung gewerberechtlicher und -organisatorischer Probleme</li> <li>— Einsatzmöglichkeit zentralgestellter, programmierten Prüfungen</li> </ul>
Kultusministerkonferenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Beachtung der Formen, Strukturen und Bedingungen schulischer Berufsbildung</li> <li>— Abstimmung schulischer und betrieblicher Berufsausbildung</li> </ul>

sind (wie z. B. Ausbildung zur Mobilität und Flexibilität) desto eher besteht die Möglichkeit der generellen Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten.

- Die duale Berufsausbildung, die
  - in das Bildungs- und Beschäftigungssystem eingebunden ist,
  - inhaltlich von Bund und Ländern geordnet wird,
  - in Betrieb und Schule durchgeführt wird,
  - tarif-, sozial- und bildungsbezogene Berechtigungen verleiht,

unterliegt vielfältigen Einflußgrößen. Sie werden in einer pluralistischen Gesellschaft legitimerweise von den Vertretern der betroffenen Gruppen gegenüber dem Staat als Verordnungsgeber zum Ausdruck gebracht. Eine umfassende Beteiligung der Betroffenen bei der Entwicklung der Ausbildungsvorschriften für die Berufsausbildung ist notwendig, um auch deren Ziele angemessen berücksichtigen und die zum Teil bestehenden Interessenunterschiede ausgleichen zu können. Ein Verfahren zur Entwicklung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen muß deshalb die Mitwirkung der Beteiligten sicherstellen, wobei die gegebenen Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen sind.

Es wird wegen der dargestellten Vielschichtigkeit der Berufsausbildung relativ aufwendig und für einen Außenstehenden schwer durchschaubar sein.

#### **Bund-Länder-Vereinbarung über die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen**

Bei der gegebenen Verfassungsrechtslage kommt die Ordnungskompetenz für die betriebliche Berufsausbildung dem Bund und für die schulische Berufsausbildung den Ländern zu. Gemeinsames Handeln bei der Ordnung der Berufsausbildung setzt deshalb entsprechende Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern voraus. In diesem Sinne haben Beauftragte des Bundes und der Kultusministerkonferenz der Länder am 30. 5. 1972 ein *Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder* verabschiedet. Darin ist festgelegt, daß Beauftragte der zuständigen Bundesminister und der Kultusminister/-senatoren der Länder in einem so genannten Koordinierungsausschuß zusammen treten, der folgende Aufgaben hat:

„Grundsätze für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen zu vereinbaren, Absprachen darüber zu treffen, welche Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für eine neue Ordnung vorbereitet werden sollen und welche Ausschüsse (Sachverständige) hierfür benötigt werden,

während des Abstimmungsverfahrens für die erforderliche Rückkoppelung zu den jeweils verantwortlichen Stellen und Gremien zu sorgen, eine letzte Abstimmung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne vorzuhnehmen, bevor sie den zuständigen Stellen mit der Empfehlung vorgelegt werden, sie zu erlassen.“

Als grundsätzliche Aussagen zu dem vom Koordinierungsausschuß im einzelnen festzulegenden Abstimmungsverfahren wurde vereinbart, daß

- bei der Durchführung getrennter Sitzungen der Sachverständigen des Bundes und der Länder ein beauftragtes Mitglied der jeweils anderen Seite an den Sitzungen beratend teilnehmen kann,
- gemeinsame Sitzungen von Sachverständigen des Bundes und der Länder stattfinden sollen, um die notwendige Abstimmung zu gewährleisten,
- Forschungsergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung den Beratungen zugrunde gelegt werden sollen,
- der Bund sich der Sachverständigen des Bundesinstituts bedienen kann.

Schließlich wurde festgelegt, daß die Kontaktgespräche zwischen den Beauftragten des Bundes und der Kultusminister der Länder fortgesetzt werden sollen. Sie dienen der Klärung der im Koordinierungsausschuß nicht einvernehmlich gelösten sowie der grundsätzlichen Fragen der Koordinierung von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung.

Zwischen Bund und Ländern wurde also im Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30.5.1972 vereinbart, für die Abstimmung von Ausbildungsordnungs- und Rahmenlehrplanentwürfen folgende Gremien einzurichten:

Gremium	Zusammensetzung	Aufgabe.
Kontaktgespräch	Beauftragte des Bundes und der Kultusminister der Länder (zuständige Abteilungsleiter der entspr. Ministerien)	Klärung von Grundsatzfragen der Koordinierung betrieblicher und schulischer Berufsausbildung
Koordinierungsausschuß	Beauftragte der zuständigen Bundesministerien und der Kultusministerien der Länder (zuständige Unterabteilungsleiter oder Referenten)	Beratung und Entscheidung über <ul style="list-style-type: none"> <li>— das Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen</li> <li>— den Beginn, die Probleme der Durchführung und den Abschluß von Abstimmungsprojekten</li> </ul>
Sachverständige des Bundes	Experten der Sozialparteien, des Bundesinstituts für Berufsbildung und der zuständigen Bundesministerien	Entwicklung der Ausbildungsordnungsentwürfe und deren Abstimmung mit den Rahmenlehrplanentwürfen der Länder
Sachverständige der Länder (Rahmenlehrplanaus- schüsse)	Experten aus Schulen, Curriculuminstituten und Kultusministerien	Entwickeln der Rahmenlehrplanentwürfe und deren Abstimmung mit den Ausbildungsordnungsentwürfen

Der Koordinierungsausschuß hat in seiner Sitzung am 8.8.1974 ein *Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll* formal festgelegt und beschlossen. Gleichzeitig hat er ein Projektformular verabschiedet, das bei der Einbringung eines abzustimmenden Ordnungsprojektes (Ausbildungsordnung/Rahmenlehrplan) zu verwenden ist. Es gliedert die Angaben zu dem Ordnungsvorhaben in fünf Gruppen:

1. Allgemeine Angaben: Unter dieser Rubrik ist Auskunft über den formalrechtlichen Aufbau des Ordnungsvorhabens zu geben.
2. Begründung: Die Aussagen unter dieser Überschrift sollen verdeutlichen, weshalb die vorgesehene Ordnungsmaßnahme durchzuführen ist.
3. Konzeption: Die unter diesem Punkt auszufüllenden Positionen sollen die Struktur des Ordnungsvorhabens in bildungspolitischer, pädagogischer und didaktischer Hinsicht darstellen.
4. Zeitlicher Ablauf des Projektes: Die Angaben in diesem Teil des Formulars sollen über das geplante zeitliche Vorgehen bei der Realisierung des Ordnungsvorhabens informieren.
5. Materialien: Die Punkte, die unter dieser Kategorie zusammengefaßt sind, geben Hinweise darauf, welche Unterlagen für die Bedeutung des Ordnungsvorhabens dem Antrag beigefügt werden können.

#### **Beschluß des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zum Verfahren der Erarbeitung von Ausbildungsordnung und ihrer Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder**

Das vom Koordinierungsausschuß verabschiedete Abstimmungsverfahren ist eine Vereinbarung zwischen Vertretern der zuständigen Bundesministerien und der Kultusministerien der Länder, also der für den Erlaß der Ausbildungsvorschriften jeweils Verantwortlichen. Die Beteiligung der Fach- und Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also der Repräsentanten der für die Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung Verantwortlichen, ist in diesem Verfahren nicht in ausreichendem Maße enthalten. Ihre Beteiligung lediglich in der Funktion als Sachverständige des Bundes reicht nicht aus, um alle Aspekte der Berufsausbildung berücksichtigen zu können.

Das am 7.9.1976 erlassene Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APIFG) sah deshalb vor, mit dem gemäß § 17 APIFG einzurichtenden Länderausschuß ein Beratungsgremium zu schaffen, in dem alle an der Berufsausbildung beteiligten Gruppen vertreten sind. Gesetzliche Aufgabe des Länderausschusses ist es vor allem, „auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken“. Die nach § 17 Abs. 6 APIFG vorgesehene Verwaltungsvereinbarung, mit der die weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern geregelt werden sollte, kam bisher nicht zustande. Auch wurden die Verhandlungen darüber abgebrochen. Die im Ausbildungsplatzförderungsgesetz eröffnete Möglichkeit, eine Straffung des Abstimmungsverfahrens und damit eine effiziertere Zusammenarbeit der Kompetenzträger erzielen zu können, blieb somit ungenutzt. Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat deshalb am 18.5.1979 ein Verfahren zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen und ihrer Abstimmung mit den Rahmenlehrplänen der Länder beschlossen, das auf den bestehenden Vereinbarungen und Rechtsgrundlagen basiert (Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30.5.1972, Verfahren nach dem Beschuß vom 8.8.1974 des Koordinierungsausschusses, APIFG vom 7.9.1976) und eine stärkere Beteiligung der Fach- und Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des Bundesinstituts für Berufsbildung in diesem Verfahren festlegt. Danach läßt sich der Entwicklungs- und Abstimmungsprozeß von Ausbildungsordnungen wie folgt darstellen:

1. In einer Forschungs- und Entwicklungsphase werden Entscheidungsvorschläge für eine Ordnungsmaßnahme erarbeitet.

2. Das anschließende sechs Monate dauernde Vorverfahren dient der Vorbereitung des Projektantrags mit der Projektkonzeption.
3. Während des 16monatigen Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahrens werden erlaßfähige Pläne erstellt.
4. Die Veröffentlichung der Ausbildungsvorschriften wird in dem darauffolgenden zweimonatigen Erlaßverfahren vorbereitet.

### Forschungs- und Entwicklungsphase

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat ein Muster für das systematische Vorgehen bei der Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für Ordnungsmaßnahmen entworfen. Darin ist die Forschungs- und Entwicklungsphase in vier Arbeitsschritten vorgesehen:

- In einem Problemaufriss sollen zunächst die Ausgangslage eines Ordnungsvorhabens untersucht und dabei Arbeitshypothesen für das vorgesehene Projekt aufgestellt werden.
- Hieran sind Fallstudien in bezug auf typische Arbeitsplätze anzuschließen, und zwar in der Absicht, die in dem Problemaufriss aufgestellten Arbeitshypothesen zu prüfen und zu ergänzen sowie Erkenntnisse über die einzusetzenden Erhebungsinstrumenten zu sammeln.
- Mit Hilfe von Tätigkeitsanalysen soll dann in repräsentativer Weise das Anforderungsspektrum in den betroffenen Tätigkeits- und Berufsbereichen ermittelt werden.
- In der folgenden Phase der Auswertung ist schließlich unter Berücksichtigung bildungspolitischer Eckdaten eine Ausbildungskonzeption zu entwickeln, die als Entscheidungsgrundlage für das anschließende Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren dienen.

Diese vier Arbeitsschritte sind zwar bei einer wissenschaftlich begründeten, planmäßigen Entwicklung in dieser Reihenfolge zu vollziehen, jedoch kann je nach dem Stand bereits vorliegender Ergebnisse und unter dem Druck aktueller Bedürfnisse auch von dieser Systematik abgewichen werden.

### Das Vorverfahren

Das Vorverfahren wird durch ein Antragsgespräch beim Fachminister eingeleitet. Dabei werden Entscheidungen über die Eckwerte einer Ordnungsmaßnahme gefällt. Hierzu gehören mindestens Aussagen über die Berufsbezeichnung, die Ausbildungsdauer, die Struktur und den Aufbau des Ausbildungsganges, eine Berufsbeschreibung und das weitere Verfahren. An diesem Antragsgespräch nehmen der zuständige Bundesminister, das Bundesinstitut für Berufsbildung, die Spitzen- und Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kultusministerkonferenz (KMK) teil. Auf der Grundlage des in diesem Antragsgespräch gewonnenen Konsenses über das Neuordnungsvorhaben wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen ein Projektantragsentwurf vorbereitet, der neben den bildungspolitischen Eckwerten und der Projektkonzeption einen Katalog der während der Ausbildungsdauer zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten muß. Nach einer Befragung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Beratung im Länderausschuß und Information des Hauptausschusses leitet das Bundesinstitut den Projektantragsentwurf mit den entsprechenden Voten dem zuständigen Bundesminister (Fachminister und Bundesminister für Bildung und Wissenschaft) zu. Der Projektantrag wird vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Koordinierungsausschuß eingereicht.

### Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren

Mit dem Beschuß über den Projektantrag beginnt der Erarbeitungs- und Abstimmungsprozeß von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen. In getrennten Sitzungen werden einerseits im Bundesinstitut für Berufsbildung mit Sachverständigen des Bundes und andererseits in Rahmenlehrplanausschüssen der KMK die Ausbildungsordnungs- und Rahmenlehrpläne einverantwortlich erarbeitet. In gemeinsamen Sitzungen beider Gremien werden diese Entwürfe miteinander abgestimmt.

Die erste Gemeinsame Sitzung der Sachverständigen des Bundes und der Länder soll spätestens zwei Monate nach Projektbeschuß stattfinden. In dieser Sitzung sollen die Grobstruktur des Ausbildungsrahmenplanes und Rahmenlehrplanes erörtert und in weiteren gemeinsamen Sitzungen die inhaltlich-fachlichen Einzelheiten der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans abgestimmt werden. Vor der letzten gemeinsamen Sitzung werden die Fach- und Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Entwurf der Ausbildungsordnung befragt. Anregungen und Änderungsvorschläge können dann in der letzten gemeinsamen Sitzung beraten werden.

Nach Abschuß des curricularen Erarbeitungsprozesses werden die Entwürfe gleichzeitig dem Länderausschuß und den Sozialparteien zugeleitet. Der Länderausschuß übermittelt nach seiner Beratung die Vorlage mit einer Beschußempfehlung an den Hauptausschuß. Ein positives Votum des Hauptausschusses zu den Ordnungsunterlagen ist zugleich die Empfehlung an den Verordnungsgeber, die Ausbildungsordnung zu erlassen.

### Veröffentlichung der Ausbildungsvorschriften

Die auf diesem Wege erarbeiteten Ausbildungsordnungs- und Rahmenlehrpläne werden in den Koordinierungsausschuß eingebracht. Nach der Beratung und Beschußfassung führt auf Bundesseite der zuständige Bundesminister das Erlaßverfahren der Ausbildungsordnung durch. Hierzu gehört die Rechtsformlichkeitsprüfung und die Einvernehmenserklärung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft sowie die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erteilt sein Einvernehmen zum Erlaß einer Ausbildungsordnung erst nach Vorliegen der Stellungnahmen der zuständigen Sozialparteien. Eine gemeinsame Publikation der abgestimmten Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne erfolgt nach dem rechtsformlichen Erlaßverfahren im Bundesanzeiger.

## Neue Veröffentlichungen



### Berichte zur beruflichen Bildung

- Heft 16: Entwicklung von Ausbildungsblocken für den Bereich der Werkzeugmaschinen (Autor: Buschhaus);
- Heft 17: Berufsstartprobleme und Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und -ausbildung von Sonderschul- und Hauptschulabgängern (Autor: Klosas);
- Heft 18: Exemplarische Ermittlung des „Ist-Standes“ der Weiterbildung zum Industriemeister. Erfassung, Darstellung und Auswertung von Rahmenstoffangaben verschiedener Träger der Fortbildung zum Industriemeister für die Prüfungskomplexe „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ und „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ (Autoren: Blechschmidt, Weyrich);
- Heft 19: Das Blocksystem in der dualen Berufsausbildung (Autoren: Franke, Kleinschmitt);
- Heft 20: Leitfaden für die Durchführung von Fallstudien in Arbeitssituationen zur Ermittlung beruflicher Lerninhalte (Autoren: Ferner, Gärtner, Krischok, Stolze);
- Heft 21: Das Lehrpersonal in der beruflichen Erwachsenenbildung — Teil V: Eine vergleichende Analyse von vier empirischen Untersuchungen über Mitarbeiter im Bereich der Bildung Eryachsener (Autoren: Maschewsky, Preuß);
- Heft 22: Hilfen zur Umsetzung von Ausbildungsordnungen in die betriebliche Praxis — Beiträge zur Didaktik der betrieblichen Berufsausbildung (Autoren: Benner, Schubert, Benner/Tillack, Lehmberg).